

**Gesuch um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft**

(Einreichen bis 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinderatskanzlei Hallau, Hauptstrasse 44, 8215 Hallau)

PERSONALIEN	Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber
Verein/Organisation	
Name, Vorname	
Beruf	
Adresse, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon Privat	
Telefon Geschäft	
Fax	
Eignungsnachweis	

ANLASS	Angaben
Art des Anlasses	
Genauer Ort	
Durchführungsdaten	
Verlängerung	<input type="checkbox"/> Nein / <input type="checkbox"/> Ja, ab 00.00 Uhr an wieviel Tagen:
Angebot Getränke	
Angebot Speisen	
Finanzieller Gewinn	<input type="checkbox"/> Keinen / <input type="checkbox"/> Ja, z.G. Organisator / <input type="checkbox"/> z. G. gemeinnützige Institution

Datum:	Unterschrift Bewilligungsinhaber:
--------	--------------------------------------

\*\*\*\*\*

**Verfügung des Gemeinderatsschreibers vom \_\_\_\_\_**

- Das vorliegenden Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird bewilligt.  
 Das vorliegenden Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird unter Vorbehalt bewilligt (siehe Ziff. 2).  
 Das vorliegenden Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird abgelehnt (siehe Ziff. 2).  
 Der oben beschriebene Anlass ist aufgrund der Praxis nicht bewilligungspflichtig.

- bitte wenden -

2. Bedingungen / Begründung:

3. Kosten für die Bewilligung

- Keine Bewilligungsgebühr, da der Anlass nicht bewilligungspflichtig ist.
- Keine Bewilligungsgebühr, da der Gewinn für eine gemeinnützige Institution verwendet wird.
  
- Bewilligungsgebühr für einen Tag CHF 50.00 CHF \_\_\_\_\_
- Bewilligungsgebühr für zwei Tage CHF 80.00 CHF \_\_\_\_\_
- Bewilligungsgebühr für Grossanlässe CHF \_\_\_\_\_
  
- Alkoholabgabe an Kanton, 50 % der Bewilligungsgebühr (Art. 25, Abs. 2 GastgG) CHF \_\_\_\_\_
- Verlängerungsgebühr für \_\_\_\_\_ Tage à CHF 20.00 CHF \_\_\_\_\_
  
- TOTAL** CHF \_\_\_\_\_

Der Totalbetrag ist mittels separater Rechnung innert 30 Tagen rein netto an die Gemeindekasse Hallau zu überweisen.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Hallau kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG]).

5. Mitteilung an:

- den/die Gesuchsteller/-in
- den Lebensmittelkontrolleur Hallau, Herrn Reto Wellinger, Rohrstrasse 21, 8216 Oberhallau
- Kant. Feuerpolizei Schaffhausen, z.H. Herr Mario Widmer, Ringkengässchen 18, 8201 Schaffhausen
- die Zentralverwaltung Hallau
- das Gemeindepräsidium Hallau (zu den Akten)

Hallau, \_\_\_\_\_

Gemeinderatskanzlei Hallau

H.U. Auer, Gemeinderatsschreiber

Beilage:

- Merkblatt für die Gemeinden "Gastgewerblich Gelegenheitsbewilligung" und auf dessen Rückseite Merkblatt "Happy Hours"
- Merkblatt "Merkblatt über die Dekoration von Wirtschaften, Sälen, Versammlungsräumen, Bars, Cafés etc." (nur bei Grossanlässen)